

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Derselbe verzichtet.)

Referent Dr. Hertel: Im Berichte heißt es schlußlich:

M. Referend.

Unter Pos. 90 waren hierfür 300,000 Thlr. — Ngr. — Pf. etatisirt, es sind aber nur 15,828 = 22 = 4 = hiervon verwendet worden, folglich

284,171 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. in Ersparniß zu schreiben gewesen.

Die Verwendungen sind erfolgt:

Nr. 1.	1,797 Thlr.	12 Ngr.	5 Pf.	Aufwand bei der Grenzregulirung zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen,
= 2.	1,000	=	=	Beitrag zu dem Baue einer protestantischen Kirche u. Schule zu Reichenberg in Böhmen,
= 3.	5,307	= 18	=	auf die Staatskasse übernommener Aufwand des für den Suezkanalbau im Jahre 1847 zusammengetretenen Comité's,
= 4.	2,151	= 1	= 1	an die Landrentenbankkasse, Ersatz innerigibler Renten und Rentenkaptalien von in Caducität verfallenen Grundstücken,
= 5.	5,572	= 20	= 8	an das Oberzehltenamt Freiberg, Beitrag zu den Kosten der von Sachsen im Vereine mit mehreren deutschen Staatsregierungen gemeinschaftlich eingeleiteten mitteleuropäischen Gradmessung,

Sa. 15,828 Thlr. 22 Ngr. 4 Pf. wie oben.

Die Deputation findet die gegebenen Nachweisungen in Betreff der geschehenen Verausgabungen für zulänglich und empfiehlt der geehrten Kammer:

Hinsichtlich der im vorstehenden Berichte erwähnten Budgetabtheilungen bei dem vorgelegten Rechenschaftsberichte für die Finanzperiode 1861/63 Beruhigung zu fassen.

Dr. Hertel, Referent der Abtheilungen C und J.

Seiler, Referent der Abtheilungen F und L.

Uhlemann, Referent der Abtheilungen E, H, K und M.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand das Wort begehrt, so gehe ich zur Abstimmung über und frage die Kammer:

„ob sie hinsichtlich der im vorstehenden Berichte erwähnten Budgetabtheilungen bei dem vorgelegten Rechenschaftsberichte für die Finanzperiode 1861/63 Beruhigung fassen wolle?“

Gegen 1 Stimme.

Es ist noch ein Eingang an die Zweite Kammer gekommen unter Nr. 1631 der Registrande.

(Nr. 1631.) Petition des Stadtraths zu Auerbach, die Legung des zweiten Geleises auf der Strecke Herlasgrün-Delsnitz betreffend.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Eingabe der zweiten Deputation überweisen? — Einstimmig.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, zum mündlichen Vortrag der ersten Deputation über die Differenzen beim Gesetzentwurf, die Emeritirung ständiger Lehrer an den evangelischen Volksschulen betreffend.*) — Herr Abg. Koch wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Koch: Die erste Differenz in Bezug auf das königl. Decret, den Gesetzentwurf, die Emeritirung ständiger Volksschullehrer betreffend, zwischen dieser und der jenseitigen Kammer besteht bei §. 3. Dieser Paragraph ermächtigt das Ministerium des Cultus, ständigen Lehrern, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre wegen Krankheit oder sonstigen physischen oder geistigen Unvermögens in Ruhestand versetzt werden, wenn sie zu keinerlei Ausstellungen gegen ihr Verhalten Anlaß gegeben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem Ministerium des Cultus überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung aus der Pensionskasse zu gewähren. Die Zweite Kammer hatte auf Vorschlag ihrer Deputation diesen Paragraphen unverändert angenommen; die Deputation der Ersten Kammer hat aber Bedenken gehabt gegen die Beibehaltung der Bestimmung: „wenn sie zu keinerlei Ausstellung gegen ihr Verhalten Anlaß gegeben,“ und zwar deshalb, weil kein Mensch ohne Fehl sei und hernach selbst ein geringfügiges Versehen zur Verweigerung der Unterstützung Anlaß geben könnte. Sie hat daher ihrer Kammer vorgeschlagen, die Worte „wenn sie zu keinerlei Ausstellung gegen ihr Verhalten Anlaß gegeben“ zu vertauschen mit den Worten: „wenn sie zu erheblichen Ausstellungen gegen ihr Verhalten nicht Anlaß gegeben,“ und die Erste Kammer ist diesem Vorschlage beigetreten. Auch Ihre Deputation rath Ihnen an, in dieser Beziehung dem Beschlusse der Ersten Kammer sich anzuschließen.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„ob sie bei §. 3 dem Beschlusse der Ersten Kammer beitriff?“

Einstimmig.

Referent Koch: Der zweite Differenzpunkt besteht bei §. 13. Dieser Paragraph bestimmt:

*) Vergl. L. R. II. R. S. 1838 flgg., 2470 flgg. — I. R. S. 1755 flgg.